Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Günstedt (Sondernutzungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114), der §§ 1, 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) i.d.F. vom 19. Dezember 2000 (GVBI. S. 418) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2009 (GVBI S. 646), der §§ 18 und 21 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 i.d.F.v. 10.03.2005 (GVBI. S. 58) und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBI. I S. 1206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585), hat der Gemeinderat der Gemeinde Günstedt in seiner Sitzung am 01.03.2011 den Erlass der folgenden Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Günstedt (Sondernutzungsgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Günstedt vom 01.03.2011 werden Gebühren nach Maßgabe des in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses erhoben, das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührenpflichtige, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenberechnung

- (1) Soweit das Gebührenverzeichnis einen Gebührenrahmen vorsieht, ist die Gebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners an der Sondernutzung zu bemessen.
- (2) Die in dem Gebührenverzeichnis nach Tagen oder Wochen bemessenen Gebühren werden für jede angefangene Zeiteinheit voll berechnet.
- (3) Die Berechnung der Gebührenanteile wird für verkürzte Nutzung bei Monats- oder Jahresgebühren anteilig vorgenommen.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, ist dieses Verzeichnis sinngemäß anzuwenden.
- (5) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Cent Beträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Sondernutzungsgebühr entsteht im Falle des § 3 Abs. 2 mit dem Beginn der Zeiteinheit, im Falle des § 3 Abs. 3 mit jedem Tag der Sondernutzung in Höhe des entsprechenden Anteils der Sondernutzungsgebühr.
- (2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,
 - c) Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, seit Beginn der Sondernutzung.
- (3) Die fälligen Gebühren werden bei Nichteinhaltung des Fälligkeitstermins im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Bei Erfolglosigkeit der Betreibungsmaßnahmen kann die Sondernutzungserlaubnis widerrufen werden.

§ 5 Gebührenerstattung

(1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.

(2) Im Voraus entrichtete oder kapitalisierte Sondernutzungsgebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 6 Billigkeitsmaßnahmen

Für Billigkeitsmaßnahmen (Stundung, Niederschlagung, Erlass) gelten die §§ 222, 227 Abs. 1, 234 Abs. 1 und 2, 238 und 261 der Abgabenordnung entsprechend (§ 15 Abs. 1 Nr. 5a, b und Nr. 6b ThürKAG).

§ 7 Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Gemeinde durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Claudia Knirsch Bürgermeisterin

ducie linch

Siegel

Beschlossen am 01.03.2011

Datum d. Ausfertigung: 08.03.2011

Eingangsvermerk der

Rechtsaufsichtsbehörde: 14.03.2011

rechtliche Unbedenklichkeitserklärung und Genehmigung durch die Rechtsaufsicht vom: Bis zum Ende der Frist nach § 21 ThürKO erfolgte keine Stellungnahme.

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrensund Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 04.05.2010 (GVBI S. 113, 114) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 27.06.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Günstedt festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 28.06.2011 bis 04.07.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 27.06.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Bürpleiter der VG

Kindelbrück'

Abgenommen am 05.07.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Bürotetter der VG

Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Günstedt, bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 02.09.2011, Nr.: 9 Jahrgang 20 Seite 20 - 22 nachrichtlich veröffentlicht.

Anlage zur Satzung über Sondernutzungsgebühren und Sondernutzungsgebührensatzung

Verzeichnis der Sondernutzungsgebühren

Abkürzungen:

p/T = pro Tag

p/M = pro Monat

p/W = pro Woche

p/J = pro Jahr

 $p/m^2 = pro Quadratmeter$

Gebühren

Benutzungsart/Bezugsgröße

Zeitraum für die Er-

für die Berechnung der Gebühr

hebung der Sonder-

nutzungsgebühr in

Euro

I. Gebührengruppe 1

		₩ 111
В	auliche	Anlagen
4	0.4	O.L.

1.01 Ober- und unterirdische Leitungen, die

nicht der öffentlichen Versorgung

5,00 € p/M

dienen, einschl. erforderlicher Masten, je angefangene 100 m

1.02 Schilder und Pfosten, Hinweisschilder

(außer Werbeschildern und - anlagen)

bis 0,5 m²

- unbefristet

5,00 € p/J

- befristet

2,00 € p/W

1.03

Schilder über 0,5 m²

- unbefristet

6,00 € p/J

- befristet

3,00 € p/W

2,00 € p/M

1.04

Werbeanlagen und -schilder, die mit

τ

baulichen Anlagen verbunden sind

(befristet)

1.05

Werbeplakate bis

maximal 2 Wochen

- bis zu 20 Stück - je weiteres Plakat 20,00 € 0,10 €

über 2 Wochen

- bis zu 20 Stück p/W

30,00€

	- je weiteres Plakat p/W	0,10 €
1.06	Masten, Stützen u.ä. Einrichtungen außerhalb einer Nutzung gem. Ziffer 1.01 und 1.05	
	unbefristetbefristet	50,00 € p/J 8,00 € p/W
1.07	Gerüste	
	bis zu 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat über 10 m Frontlänge und bis zu 2 Monaten für jeden weiteren Monat	Einmalig 25,00 € 15,00 € Einmalig 55,00 € 20,00 €
1.08		
	Bauzäune und Zäune zur Sicherung von Gefahrenstellen (maßgebender Basiswert sind 30 m²)	

4.00	 im gesamten Ortsgebiet p/m² umzäunte Fläche bis zu 30 m² über 30 m² bis zu 50 m² über 50 m² bis zu 100 m² für jede weiteren angefallenen 100 m² bei gleichzeitiger Benutzung der Bauzäune zu Werbezwecken 	6,00 € p/W 10,00 € p/W 15,00 € p/W 25,00 € p/W das Doppelte der vorher genannten Gebühr
1.09	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Werkzeug- oder Bauhütten, Wohnwagen, Toilettenhütten oder –wagen (ohne Bauzäune)	
1.10	 bis zu 2 Monaten und p/m² bis zu 6 Monaten und p/m² länger als 6 Monate p/m² 	0,50 € 0,70 € 1,00 €
1.10	Vorübergehende, befristete Aufstellung von Maschinen, Containern, Fahrzeugen, einschließlich Hilfseinrichtungen, soweit nicht unter den Gemeingebrauch fallend,	
4.44	 bis zu 30 m² über 30 m² bis zu 50 m² über 50 m² bis zu 100 m² für jede weiteren angefangene 100 m² 	6,00 € p/W 10,00 € p/W 15,00 € p/W 25,00 € p/W
1.11	Lagerung von Material	wie Ziff. 1.10
1.12	Überfahren von Gehwegen p/m² in Anspruch genommene Flächen	
	 bis zu 10 m² über 10 m² bis zu 20 m² über 20 m² bis zu 50 m² über 50 m² bis zu 100 m² über 100 m² 	5,00 € p/W 10,00 € p/W 20,00 € p/W 40,00 € p/W 80,00 € p/W

010110 0710072071		
1.13		
	Aufgrabungen aller Art (ausgenommen Aufgrabungen i. S. von § 10 Abs. 1	
	Sondernutzungssatzung) pro Ifd. m Baugrube (maßgebender Basiswert ist eine Baugrubenbreite von 1 m)	
	- bei einer Baugrubenbreite bis zu 1 m	1,00 € p/T, mindestens jedoch 2,00 € p/T
	- bei einer Baugrubenbreite über 1 m	2,00 € p/T, mindestens jedoch 5,00 € p/T
II. Gebührengru	ope 2	
Bauliche An	lagen	
2.01	Wartehallen mit Verkaufsbetrieb, Kioske (soweit nicht durch Vertrag geregelt) p/m² / M	0,50 € Mindestens jedoch 10,00 €/M
2.02	Schaufenster, Schaukästen und Ausstellungspavillons, soweit sie im Baugenehmigungsverfahren errichtet wurden, p/m² überragte Fläche	5,00 € p/M
2.03	Werbeanlagen und Warenautomaten (einschl. Personenwaagen) mit oder ohne festen Verbund mit dem Boden, wenn sie mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen und/oder mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen p/m² genutzte Fläche	
	auf Dauervorübergehend	25,00 € p/J 2,50 € p/W mindestens jedoch 5,00 € p/W
2.05	Verladestellen, Großwagen p/m ² genutzter Fläche	5,00 € p/J
2.06	Bauaufsichtlich genehmigte Vorhaben, bei denen wegen ihres Hineinragens in den öffentlichen Verkehrsraum eine Sondernutzungserlaubnis nicht als erteilt gelten kann:	
	 Gesimse und Fensterbänke innerhalb einer Höhe von 3,0 m über der Geländeoberfläche mit einer Ausladung von über 0,10 m; 	Die Gebühr beträgt 6 % des Verkehrswertes des begünstigten Grundstücks, bezogen

III. Gebührengru	 Bauteile, soweit sie nicht unter die Gebührenziffern 2.02 bis 2,05 fallen, innerhalb einer Höhe von3,0 m über der Geländeoberfläche, soweit die Gehwegbreite um mehr als5 % bzw. mehr als 0,20 m, bei Gebäudesockeln um mehr als 0,10 m überragt wird; Kellerlichtschächte und Betriebsschächte, soweit sie mehr als 0,50 m in den öffentlichen Gehweg hineinragen Arkaden und Unterbauungen Anm. zu Gebührenziffern 2.06: Bezugsgröße ist die Fläche, die über die jeweils angegebenen Maße hinaus überragt oder unterbaut wird. Ippe 3 	auf den Quadratmeter. Bei unbefristeter Sondernut- zungserlaubnis Kapitalisie- rungsmöglichkeit; bei 99 Jahren Laufzeit und 4 %iger Verzinsung, Mindestgebühr 25,00 € p/J
	Veranstaltungen	
3.01	Ausstellungswagen	50,00 € p/M 0,20 € p/M
3.02	Verkaufsstände p/m² genutzter Fläche	mind. 10,00 € p/M
3.03		,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,,
	Aufstellung von Tischen und Stühlen zur Bewirtung im Freien (nur in Verbindung mit einer bestehenden konzessionierten Gastwirtschaft oder Schankwirtschaft) p/m² genutzter Fläche	
2.04	- in den Monaten Mai bis September - in der übrigen Jahreszeit	0,20 € p/M 0,10 € p/M
3.04	Ausstellungsstände und -gegenstände vor Geschäften p/m² genutzter Fläche	0,20 € p/M mind. 10,00 € p/M
3.05	Sonstige gewerbliche Veranstaltungen (unbeschadet Gebührenziff. 3.03 - 3.04)	0,20 € p/M/m ² mind. 10,00 € p/M
	Übermäßige Straßenbenutzun	g i. S. der
0.00	StVO	_
3.06	Motorsportliche Veranstaltungen gem. § 29 Abs. 2 StVO oder Versuchsfahrten, wenn Verkehrsbeschränkungen erforderlich werden, je Veranstaltung (sofern nicht vertraglich geregelt)	80,00 € p/T

3.07	Betrieb von Lautsprechern, die sich auf den Straßenraum auswirken sollen, für wirtschaftliche Zwecke Sonstige vorübergehende, nichtkommerzielle Sondernutzung	25,00 € p/T
3.08	Aufstellung von Plakatträgern mit Ausnahme derjenigen Plakatständer, die für kirchliche gemeinnützige und kulturelle Veranstaltungen sowie durch Parteien zur Wahlkampfwerbung oder für Veranstaltungen zur politischen Meinungsbildung aufgestellt werden;	wie unter Punkt 1.05
3.09	Informationsstände je Stand Für kulturelle oder gemeinnützige Veran- staltungen, die im überwiegenden Interesse der Mitgliedsgemeinden der VG Kindelbrück liegen, kann die Gebühr um 50 % ermäßigt werden.	2,00 p/T
3.10	Fahnenmasten, Transparente u. a.	3,00 € p/W
3.11	Schaukästen, soweit sie über die Baufluchtlinie hinausragen	25,00 € p/J
3.12	freistehende Schaustelleinrichtungen (Vitrinen usw.)	0,20 € p/M/m ² , mind. 10,00 € p/M